

# Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.  
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 176.

Montag, 2. August

1909.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 20, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Wochentags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die Zeile kl. Schrift dreimal gespalt. Ankündigungszeit 25 Pf., die Zeile größerer Schrift od. deren Raum auf 3 mal gesp. Textseite im amtl. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingelände) 75 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

## Ämtlicher Teil.

Dresden, 2. August. Se. Majestät der König sind gestern vormittag 8 Uhr 53 Min. nach Guttentag in Schlesien gereist.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrate, Zoll- und Steuerdirektor Paul Adolf Härtig den Titel und Rang eines Geheimen Rates zu verleihen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist an Stelle des in den Ruhestand getretenen Geh. Rates Königheim der vortragende Rat im Ministerium des Innern Geh. Regierungsrat Lössow zum Vorsitzenden der Kommission für das Veterinärwesen ernannt worden.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Amtshauptmann Dr. Krug v. Ribba in Dresden-Alttadt zum vortragenden Räte im Ministerium des Innern mit dem Titel und Range als Geheimer Regierungsrat zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern Oberregierungsrat Dr. Streit zum Amtshauptmann in Dresden-Alttadt zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungsrat Dr. Ewert bei der Kreishauptmannschaft Leipzig zum Amtshauptmann in Borna zu ernennen.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der Regierungsrat v. Koppensfels bei der Amtshauptmannschaft Weissen als Hilfsarbeiter in das Ministerium des Innern versetzt worden.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die Regierungsassessoren v. Roemer bei der Amtshauptmannschaft Zwickau und Dr. Walther bei der Amtshauptmannschaft Rameis zu Regierungsamtsträgern zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den zur Amtshauptmannschaft Großenhain versetzten Gendarmesekretär bei der Gendarmetrie-Oberinspektion Regierungsassessor Eckhardt zum Regierungsamtsträger zu ernennen.

Se. Majestät der König haben dem Direktor der Leipziger Stadttheater Robert Nikolai Volkner in Leipzig das Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Schulgeldassessor Klingich in Chemnitz bei seinem Abtritt in den Ruhestand das Albrechtskreuz zu verleihen.

**Verordnung zum Vollzuge der vom Bundesrate erlassenen abgeänderten Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 1 bis 3A, sowie zu Tarifnummer 11 und §§ 66i bis §§ 66u des Reichsstempelgesetzes;**  
vom 28. Juli 1909.

Zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Anteilsscheinen (Tarifnummer 1b), sowie von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (Tarifnummer 3A des Reichsstempelgesetzes) sind zuständig die Hauptzollämter:

Dresden II — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I, Meissen, Pirna und Schandau —,  
Leipzig II — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und Leipzig I —,  
Chemnitz — zugleich für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und Freiberg —,  
Zwickau,  
Blauen — zugleich für den Hauptzollamtsbezirk Eibenrod —,  
Bautzen und  
Zittau.

Dieselben Hauptzollämter sind die für die Erhebung der Abgabe in Tarifnummer 11 (Grundstücksübertragungen) und der in § 66u des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Abgabe von Familiensidekommissionen, Lehn- und Stammgütern zuständigen Steuerstellen.

Über Anträge auf Erstattung der in Tarifnummer 11 und in § 66 u des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Abgabe entscheidet die Zoll- und Steuerdirektion als Steuerdirektionsbehörde, auch wenn die Abgabe vom Grundbuchamte erhoben ist.

Für die in dem § 127e der Ausführungsbestimmungen erwähnten Nachweisungen sind Formulare (Muster 1 und 2) bei den zuständigen Steuerstellen oder der Zoll- und Steuerverwaltung unentgeltlich zu entnehmen.

Dresden, am 28. Juli 1909. 5810

Die Ministerien  
der Finanzen und der Justiz.

## Verordnung.

**die Zulassung von Empfangsberechtigungen im Giroverkehr des Giro-Verbandes Sächsischer Gemeinden und im Post-Weberweisungs- und Scheckverkehr als Rechnungsbelege betreffend.**

Das Ministerium des Innern gibt unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Beteiligung der Behörden und Verwaltungstellen des Ministeriums des Innern am Giroverkehr des Giro-Verbandes Sächsischer Gemeinden betreffend, vom 19. Februar 1909 — Dresden Journal Nr. 58 und Leipziger Zeitung Nr. 58 — bekannt, daß in den Fällen, in denen es weder einer besonderen Bescheinigung, noch einer gerichtlichen Quittung bedarf, die von den Gemeindeverbandsstellen der Sächsischen Bank über bei ihnen bewirkte Einzahlungen ordnungsmäßig ausgefertigten und vollzogenen Empfangsscheine (vgl. Absatz 3 der obenangezeigten Verordnung) oder Quittungen an Stelle der Quittungen der eigentlichen Empfangsberechtigten als gültige Rechnungsbelege zugelassen werden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Quittungen der Geschäftsstellen der Sächsischen Bank von zwei vertretungsberechtigten Beamten zu vollziehen sind. Für Quittungen von Gemeindefassen haben die für solche betroffenen Bestimmungen zu gelten.

Unter den im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Voraussetzungen werden auch im Post-Weberweisungs- und Scheckverkehr — vgl. Bekanntmachung des Reichszollamts vom 6. November 1908 (R. V. S. 587) — die über Einzahlungen mittelst Zahlkarte von den Postämtern vorschrittsmäßig ausgefertigten Empfangsscheine an Stelle der Quittungen der eigentlichen Empfangsberechtigten als gültige Rechnungsbelege zugelassen.

Dresden, am 30. Juli 1909. 5831A  
Ministerium des Innern. 5811

Die diesjährigen **Wahlfähigkeitsprüfungen** sowie die **Fachlehrerprüfungen in Französisch, Englisch, Russisch und Turnen** sollen zwischen Michaelis und Weihnachten stattfinden.

Dieserigen Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, welche sich der **Wahlfähigkeitsprüfung** unterwerfen wollen, haben spätestens am

24. August

ihre Zulassungsgesuche bei dem Bezirksschulinspektor ihres Wohnortes unter Beifügung der in § 16 der Prüfungsordnung vom 1. November 1877 (Seite 313 des Gesetz- und Verordnungsblattes) vorgeschriebenen Zeugnisse einzureichen, worauf sodann von den Bezirksschulinspektoren die Gesuche mit unlichster Beschleunigung und spätestens bis 9. September unter Beobachtung von § 16 der Prüfungsordnung an den Prüfungskommissar abzugeben sind.

Dieserigen, welche sich einer **Fachlehrerprüfung** unterwerfen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung nebst den nach § 28 der vorgenannten Prüfungsordnung und, was die Prüfungen in den modernen Sprachen anlangt, nach § 6 der Prüfungsordnung vom 2. November 1908 (Seite 347 des Gesetz- und Verordnungsblattes) beizufügenden Zeugnissen ebenfalls bis spätestens den

24. August

bei dem Bezirksschulinspektor ihres Wohnortes anzubringen.

Dresden, den 25. Juni 1909. 4531  
Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

## Ernennungen, Versetzungen etc. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern. Besetzt: Regierungsrat Dr. Dietrich von der Kreishauptmannschaft Zwickau zur Kreishauptmannschaft Leipzig. — Angekündigt: Professor v. Pittrow bei der Amtshauptmannschaft Großenhain als Gendarmetrie-Sekretär bei der Gendarmetrie-Oberinspektion mit dem Dienstitel „Regierungs-Assessor“.

(Wöchentliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenteil.)

## Nichtamtlicher Teil.

### Vom Königl. Hofe.

Dresden, 2. August. Ihre Königl. Hoheiten der Prinz und die Frau Prinzessin Johann Georg haben sich heute vormittag 8 Uhr 50 Min. über Kipsdorf wieder nach dem Sommerhoflager in Rehefeld begeben.

## Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

— Se. Exz. der Hr. Staats- und Finanzminister Dr. v. Rüger hat einen mehrwöchigen Urlaub angetreten und ist nach Oberbayern abgereist.

## Deutsches Reich.

**Hauptergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 12. Juni 1907.**

Von den Bänden 213 und 215 der Statistik des Deutschen Reiches ist das erste Heft im Verlag von Pustkammer u. Rühlbrecht erschienen. Damit beginnt die Veröffentlichung des Quellenwerks der gewerblichen Betriebszählung vom 12. Juni 1907.

Heft 1 vom Band 213 enthält die gesetzlichen Bestimmungen über die Zählung, die Zählpapiere und Tabellenentwürfe, nach denen die Tabellen der Gewerbestatistik aufgestellt wurden. Beigefügt sind Erläuterungen sowie die zugrunde liegende Ordnung der Gewerbearten.

Sodann enthält das Heft eine systematische und alphabetische Gewerbeliste, in der für jede Gewerbeart eine im Laufe der Bearbeitung erweiterte Anzahl von Gewerbebenennungen als Beispiele der Zugehörigkeit zur Gewerbeart zusammengestellt ist.

Das Heft enthält ferner die ersten drei grundlegenden Tabellen der gewerblichen Betriebsstatistik für das Deutsche Reich. Tabelle 1 und die dazugehörige Ergänzungstabelle behandeln die Zahl der Gewerbebetriebe und der darin beschäftigten Personen nach Gewerbeabteilungen, -gruppen, -klassen und -arten.

In Tabelle 1 werden die Teilbetriebe besonders ausgeschieden, während für die Ergänzungstabelle die Gesamtbetriebe als Einheiten aufgeführt sind.

Tabelle 2 gibt die Hauptbetriebe und ihr Personal nach Ordnungsklassen gesondert, ebenfalls für die Gewerbeabteilungen, -gruppen, -klassen und -arten.

In Heft 1 vom Band 215 ist die grundlegende Tabelle 1 für die Gewerbestatistik in den Bundesstaaten und größeren Landesteilen enthalten. Sie enthält die Zahlen der Haupt- und Nebenbetriebe, erstere nach Ordnungsklassen gesondert, sowie die Zahlen der in den Betrieben beschäftigten Personen nach Gewerbeabteilungen, -gruppen, -klassen und -arten.

Im ersten Teile ist für jede Gewerbeabteilung und jede Gewerbeart die Verteilung auf die Staaten und Landesteile dargestellt, während der zweite Teil für jeden Landesteil die Gliederung der in ihm enthaltenen Gewerbebetriebe nach Gewerbeabteilungen, -gruppen, -klassen und -arten enthält.

Beigefügt sind Erläuterungen und die Ordnung der Gewerbearten.

Heft 2 jedes Bandes folgt demnach und berechnet nach. Der Ladenpreis beträgt für jeden Band 6 M.